



Schiffsausrüstung

Dieselmotorschiff mit über 120 kW Antriebsleistung oder über 3,5 m³ Motorraumvolumen										
Dieselmotorschiff mit max. 120 kW Antriebsleistung oder max. 3,5 m³ Motorraumvolumen										
Schiff mit Benzin-Innenbordmotor unter Deck										
Schiff mit Benzin-Innenbordmotor im Motorkasten										
Schiff mit Aussenbordmotor mit über 220 kW Antriebsleistung										
Schiff mit Aussenbordmotor mit 25-220 kW Antriebsleistung										
Schiff mit Aussenbordmotor mit max. 25 kW Antriebsleistung										
Segelschiff mit über 15 m² Segelfläche, ohne Diesel- oder Benzinmotor										
Segelschiff mit max. 15 m² Segelfläche, ohne Diesel- oder Benzinmotor										
Ruderboot										
Rafts										
Brandschutz										
								X		Tragbarer Feuerlöscher 34B ¹
			X							Tragbarer Feuerlöscher; Motorleistung in kW x 0.3 = Mindestlöschvermögen in B
	X		X							Tragbarer 2-kg-Feuerlöscher (bei Sportbooten mit Fireport) oder fest installierte Feuerlöschanlage ²
X		X								Tragbarer 2-kg-Feuerlöscher oder fest installierte Feuerlöschanlage in Sportbooten ²
X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Feuerlöscher 5A/34B, wenn Gasanlage/Kochgelegenheit/Heizung ohne offene Flamme
X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Feuerlöscher 8A/68B oder Löschdecke, wenn Gasanlage/Kochgelegenheit/Heizung mit offener Flamme
Weitere Ausrüstung										
									X	Besondere Bestimmungen gemäss Binnenschiffahrtsverordnung, Anhang 15, Ziffer 7 der Binnenschiffahrtsverordnung
X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	1 Rettungsweste mit Kragen und mindestens 75 Newton Auftrieb oder 1 Ring pro Person an Bord ³
X	X	X	X	X	X		X			Rettungswurfgerät mit mindestens 75 Newton Auftrieb und mindestens 10 m schwimmfähiger Wurfleine (bei Motor mit über 30 kW Antriebsleistung)
								X	X	Horn oder Mundpfeife
X	X	X	X	X	X	X	X			Hupe oder Horn
X	X	X	X	X	X	X	X	X		Notflagge mindestens 60 x 60 cm
X	X	X	X	X	X	X	X	X		Ruder oder Paddel, sofern das Schiff damit fortbewegt oder gesteuert werden kann
X	X	X	X	X	X	X	X	X		Bootshaken
X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Tauwerk mit ausreichender Haltekraft
X	X	X	X	X	X	X	X			Anker mit Trosse oder Kette (3 Schiffslängen oder mindestens 20 m)
						X		X	X	Schöpfer oder Eimer ⁴
X	X	X	X	X	X		X			Eimer (für Schiffe mit einer Motor-/Antriebsleistung von weniger als 30 kW reicht ein Schöpfer) ⁴
X	X	X	X	X	X					Lenzpumpe (für Schiffe mit einer Motor-/Antriebsleistung über 30 kW)

¹ Gilt für Vergnügungsschiffe ab 1.1.2025 (Schiffe, die vor 1.6.2001 im Verkehr waren, und Eigenbauten).

² Schiffe, die vor 1.6.2007 in Verkehr waren, müssen nicht mit fest installierter Feuerlöschanlage nachgerüstet werden.

³ Vorschrift gilt nicht für Ruderboote, die auf Seen in der inneren oder äusseren Uferzone verkehren; für Kinder unter 12 Jahren dürfen nur Rettungswesten mit Kragen verwendet werden.

⁴ Auf Schiffen ohne Unterdeckräume mit einer Selbstzenleinrichtung kann auf das Mitführen eines Schöpfers und eines Eimers verzichtet werden.